

VORSCHLÄGE DER KOMMISSION  
(Änderungen **fett und unterstrichen**)

**Gesetzesentwurf  
über den kantonalen Berufsbildungsfonds**

Änderung vom ...

---

**Der Grosse Rat des Kantons Wallis**

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 1 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;

eingesehen das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (AGFamZG) vom 11. September 2008;

auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I

Das Gesetz über den kantonalen Berufsbildungsfonds vom 17. Juni 2005 wird wie folgt geändert :

*Art. 4 Abs. 1 Bst. c und f und Abs. 2* Leistungen des Fonds

<sup>1</sup>Im Rahmen des Vollzugsreglements und seiner Mittel trägt der Fonds namentlich zur Finanzierung der folgenden Massnahmen bei:

c) aufgehoben;

f) aufgehoben;

<sup>2</sup>Falls für das Inkasso ein Branchenfonds an die Stelle des Fonds tritt, müssen dessen Leistungen mindestens gleichwertig sein wie jene des Fonds, insbesondere was die Übernahme der Kosten der überbetrieblichen Kurse betrifft.

*Art. 8* Einnahmen

Der Fonds wird geäuft durch jährliche Beiträge der Arbeitgeber und der Selbstständigerwerbenden, die dem Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (AGFamZG) vom 11. September 2008 unterliegen.

*Art. 10 Abs. 1* Inkasso-Organ

<sup>1</sup>Der Beitrag wird durch die **im Sinne des AGFamZG im Kanton Wallis tätigen Familienzulagekassen eingezogen anerkannten oder im Sinne des AGFamZG bewilligten Familienzulagekassen einkassiert**; Absatz 2 bleibt vorbehalten.

**Art. 11** ~~Arbeitgeber, die nicht bei einer Familienzulagekasse abrechnen~~

**Die im Sinne des AGFamZG bewilligten Arbeitgeber sowie die Verwaltung und die Institutionen des Kantons überweisen ihren Beitrag direkt dem Fonds. Das Reglement setzt die Bedingungen fest.**

*Art. 14 Abs. 2* Auskunftspflicht

<sup>2</sup>Der Kantonale Familienfonds gemäss Artikel 44 AGFamZG ist ermächtigt, der Fondsverwaltung des Fonds folgende Auskünfte zu erteilen: die Adressen der anerkannten und bewilligten

Familienzulagekassen und der zugelassenen Unternehmen sowie die Höhe der AHV-pflichtigen Löhne und Einkommen gemäss der Walliser Gesetzgebung über die Familienzulagen.

Art. 18 Überschüsse

<sup>1</sup>Etwaige Überschüsse und Fehlbeträge des Fonds werden auf das nachfolgende Geschäftsjahr übertragen. Der Staatsrat berücksichtigt sie bei der Festlegung des Beitrages des nachfolgenden Jahres.

<sup>2</sup>Bei Überschüssen wird zur raschen Rückvergütung der verschiedenen Kosten der Lehrbetriebe eine Reserve von 20 bis 30 Prozent der jährlichen Beiträge gebildet.

II Schlussbestimmungen

<sup>1</sup>Das vorliegende Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup>Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut; es tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.